



STATUTEN

2009

Inhalt:

I.	Name, Sitz und Zweck.....	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Organisation des ABV	4
IV.	Kantonale Musikfeste	8
V.	Finanzen	8
VI.	Verbandsfahne.....	9
VII.	Statutenrevision.....	9
VIII.	Auflösung und Neugründung des Verbandes	9
IX.	Schlussbestimmungen	10



Wenn im Wortlaut der Statuten des ABV für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinne der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint und die Schreibweise erfolgt nur aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Der Appenzeller Blasmusikverband (ABV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Herisau.

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der ABV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

Der Beitritt zum Verband steht nur Musikvereinen der beiden appenzellischen Halbkantone offen.

Artikel 2: Ziel und Zweck

Der ABV will das Blasmusikwesen pflegen, fördern und die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Vereine wahren und vertreten. Insbesondere wird der Blasmusiknachwuchs gefördert und gepflegt (Leitbild siehe Organisationsreglement)

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines Vereines erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuches, das an den Kantonalpräsidenten zu richten ist. Dem Gesuch sind die Statuten des Bewerbers und ein Vereinsverzeichnis mit den Mitgliederzahlen beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

Artikel 4: Verpflichtungen

Jeder angeschlossene Verein hat folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) Ziel und Zweck des ABV nach Massgabe seiner Kräfte zu unterstützen und die in den Statuten und Reglementen enthaltenen Vorschriften zu befolgen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Delegiertenversammlungen und der übrigen Verbandsorgane einzuhalten
- b) Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und Konferenzen
- c) Entrichtung eines alljährlichen Beitrages pro Aktivmitglied und Mitbläser jedes Vereins und weiterer Beiträge, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Über Beitragsbefreiungen entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Beiträge sind im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 5: Austritt

Der Austritt eines Vereins aus dem ABV kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet an den Kantonalpräsidenten zu richten. Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das Verbands- und Fondsvermögen des ABV.

Artikel 6: Verlust der Mitgliedschaft

Vereine können durch den Kantonalvorstand ausgeschlossen werden aufgrund von:

- a) Nichterfüllung oder Verletzung der Bestimmungen des SBV
- b) Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des ABV sowie bei Verstoß gegen Beschlüsse der Verbandsorgane

Artikel 7: Veteranenernennung

Aktivmitglieder die 25 Jahre in einem oder mehreren Musikvereinen, die dem SBV angeschlossenen sind, mitgewirkt haben, werden zu Veteranen des ABV ernannt. Die Anmeldung hat durch die Vereine zu erfolgen. Das Eintrittsalter für die Ernennung ist nicht begrenzt. Massgebend ist die Eintrittsbestätigung durch den Verein (gemäss Musikerpass).

Aktivmitglieder die 50 Jahre in einem oder mehreren Musikvereinen, die dem SBV angeschlossenen sind, mitgewirkt haben, werden zu kantonalen Jubilaren ernannt.



Artikel 8: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den ABV und um das Blasmusikwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des ABV ernannt werden.

III. Organisation des ABV

Artikel 9: Organe

Die Organe des ABV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- d) die Revision

(Organigramm siehe Organisationsreglement)

Artikel 10: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ABV. Stimmberechtigt sind:

- a) die Delegierten der Vereine
- b) der Kantonalvorstand

Artikel 11: Stimm- und Wahlrecht

Jeder Verein hat das Recht zwei Delegierte abzuordnen. Vereine mit 30 und mehr Mitgliedern haben Anspruch auf drei Delegierte.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Vereine, die auch die Kosten für ihre Delegation übernehmen. Für die Zahl der Delegierten ist der Verbandsetat massgebend.



Artikel 12: Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV findet in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt, nämlich:

- a) wenn der Kantonalvorstand es als nötig erachtet
- b) wenn ein Fünftel der Verbandsvereine es verlangt

Das Begehren ist an den Kantonalpräsidenten zu richten und zu begründen. Die von den Vereinen geforderte ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb zweier Monate stattzufinden.

Artikel 13: Termine

Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat wenigstens vier Wochen vor der Durchführung schriftlich an die Vereine zu erfolgen.

Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben.

Mit der Einladung sind Rechnung und Budget zu veröffentlichen.

Artikel 14: Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 15: Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge von Vereinen an die Delegiertenversammlung sind bis drei Wochen vor der DV an den Kantonalpräsidenten zu richten. Über Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, entscheidet die Delegiertenversammlung mittels Dringlichkeitserklärung.

Artikel 16: Geschäfte der Delegiertenversammlung

Der ordentlichen Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- d) Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichts
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages und weiterer Beiträge
- g) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahl des Kantonalvorstandes und des Kantonalpräsidenten
- k) Wahl der Revisoren
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der ausführenden Organe
- m) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Verbandsvereine
- n) Beratung und Genehmigung der Statuten
- o) Beratung und Genehmigung des Festreglements
- p) endgültige Entscheide in Rekursfällen
- q) Entgegennahme von Anträgen zuhanden des SBV
- r) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- s) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- t) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 17: Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Delegiertenversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

Wahlen: In allen Wahlgängen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Ab dem 3. Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.

Abstimmungen über Sachgeschäfte: Es zählt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Sachgeschäft als verworfen.

Artikel 18: Kantonalvorstand

Das leitende und ausführende Organ des ABV besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Kantonalvorstand), die von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement geregelt. Änderungen, ausgenommen die statutarischen Beschlüsse der DV (Art. 16), werden vom Kantonalvorstand beschlossen.

Artikel 19: Konstituierung

Der Kantonalvorstand organisiert und konstituiert sich mit Ausnahme des Kantonalpräsidenten selbst. Der Präsident wird direkt von der Delegiertenversammlung gewählt.

Artikel 20: Sitzungen

Der Kantonalvorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Kantonalpräsidenten oder wenn zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange Beratung. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Mitglieder und der Präsident des Kantonalvorstandes haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 21: Beschlussfähigkeit

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 22: Entschädigungen

Entschädigungen erfolgen nach einem separaten Reglement. Sie werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.



Artikel 23: Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt drei Revisoren für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie haben dem Kantonalvorstand zuhänden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Kantonale Musikfeste

Artikel 24: Kantonale Musikfeste

Kantonale Musikfeste werden durch den ABV initiiert und begleitet. Sie werden nach geltenden Reglementen (Festreglement / Wettspielreglement und Parade-musikreglement) des ABV organisiert und durchgeführt.

V. Finanzen

Artikel 25: Finanzen

Die Einnahmen des ABV bestehen vor allem aus:

- a) einem Jahresbeitrag der Vereine
- b) den Subventionen
- c) allfälligen Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- d) den Beiträgen aus der Vergabe von Kantonalmusikfesten
- e) den Beiträgen, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden.

Für die Verbindlichkeiten des ABV haftet allein das Verbandsvermögen.

VI. Verbandsfahne

Artikel 26: Einsatz der Kantonalflagge

Der ABV besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Kantonalflagge. Die Verwendung derselben ist im Fahnenreglement umschrieben.



VII. Statutenrevision

Artikel 27: Statutenrevision

Die Revision der Statuten erfordert die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VIII. Auflösung und Neugründung des Verbandes

Artikel 28: Auflösung

Über die Auflösung des ABV entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Auflösung muss mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsvereine beschlossen werden.

Artikel 29: Depot des Verbandsvermögens

Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein allfälliges Verbandsvermögen unteilbar. Dasselbe sowie das weitere Inventar (Fahne, Ehrengaben, Musikalien, Archiv usw.) sind beim Regierungsrat eines appenzellischen Halbkantons zu deponieren.

Artikel 30: Neugründung

Finden sich mindestens acht Vereine, die den Kantonalverband gemäss Art. 2 neu gründen, wird das Depot ausgehändigt.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 31: Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen die an der Delegiertenversammlung vom 7. November 1998 in Herisau genehmigten Statuten sowie alle nachträglich beschlossenen Statutenrevisionen.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 7. November 2009 in Urnäsch, namens der Delegiertenversammlung.

Der Kantonalpräsident

Der Vizepräsident

Heinz Jucker

Martin Meier

In Ergänzung dieser Statuten bestehen folgende Reglemente:

- **Organisationsreglement**
 - A. Organigramm / Leitbild
 - B. Aufgabenbeschriebe Vorstand und Geschäftsstelle
 - C. Unterschriftenregelungen
 - D. Beitrags- und Entschädigungs-Reglement
 - E. Fahnenreglement und Archiv
- **Festreglement**
 - Wettspielreglement
 - Parademusikreglement

Änderungen und Anpassungen in den Reglementen liegen im Kompetenzbereich des Kantonalvorstandes. Ausgenommen sind die statutarischen Beschlüsse der Delegiertenversammlung (Art. 16).